

Mit dem neuen Beschleunigungsprogramm der BVB und Umbauten von Lichtsignalanlagen auf Fernsteuerung, wurde es bei verschiedenen Abschnitten des Schienensystems möglich, deutlich schneller zu fahren. Nicht für alle Schienenabschnitte ist dies ein Segen und bei gewissen Stellen muss man sich die Frage stellen, ob die Beschleunigung nicht mit einem Verlust an Sicherheit einher geht. Die Tramführungs-Situation in der Austrasse ist ein gutes Beispiel hierfür und lässt sich sicher mit der Situation von zwei weiteren Strassenzügen vergleichen - St. Johannsvorstadt und der Spalenvorstadt - aber es gibt sicher noch andere. Alle drei Strassenabschnitte waren ursprünglich nur für das Befahren in eine Richtung gedacht, so dass der später geplante Schienenstrang im Abstand von ca. 2.5m an den Häusern vorbeigezogen werden musste. An der St. Johannsvorstadt ist der Abstand zum fahrenden Tram teilweise noch geringer.

Durch die Nähe der Tramschienen zu den Häusern sind nicht nur die AnwohnerInnen beim Betreten und Verlassen (zB durch Stolpern, heranfahrende Trams nicht wahrnehmen etc.) ihrer Wohnungen oder Häuser gefährdet, auch Fussgänger besonders aber leichtgewichtige Personen wie Kinder oder auch Personen, die etwas mehr Platz benötigen wie Personen mit Doppelkinderwagen sind durch den Luftzog des nahen vorbei- und schnellfahrenden Trams immer wieder hinsichtlich ihres Gleichgewichtes gefordert und müssen mindestens 1 m Abstand zum Trottoirrand einnehmen können. Da stehen aber auch Mistkübelsäcke, Sperrgut, Velos etc.. Hinzu kommt, dass der Abstand des Trams zum Trottoir an gewissen Stellen nur ca. 2 cm beträgt, weshalb man sich doch fragen muss, ob in Notfällen der Sicherheitsrechen des fahrenden oder auch schon bremsenden Trams überhaupt greifen könnte, resp. die Person durch die Trottoirstufung nicht noch mehr verletzt würde.

Vor diesem Hintergrund bittet die Unterzeichnende den Regierungsrat zu folgenden Fragen betreffend Sicherheit von Fussgängern neben fahrenden Trams Bericht zu erstatten:

1. Wie gross muss der Abstand von Fussgängern zum fahrenden Tram minimal sein, das mit 20/30/ 40/ 50 Stundenkilometern an dieser Person vorbeifährt? Resp. wie hoch darf/ soll das Tempo eines Trams sein, das in einem Abstand von 50 cm / 1 m / 2 m an Fussgängern, die auf dem Trottoir gehen und nicht weiter ausweichen können, vorbeifährt? Gibt es dazu Normen? Werden die Normen nur für Erwachsene gerechnet oder auch für Kinder? Wenn ja welche und wie sehen die Normen für die beiden Gruppen aus? Wie viel Platzreduktion wird für Unvorhergesehenes eingerechnet (Abfallsäcke, abgestellte Fahrräder, Pflanzenkübel). Wie lange sind die Bremswege eines Combis bei 20/ 30/ 40/ 50 Stundenkilometern?
2. Sind die Sicherheitsmassnahmen genügend, wenn die Geleise eines Trams 70 cm vom Trottoirrand entfernt verlaufen? Wie funktioniert der Rettungsrechen, wenn der Trottoirrand bündig (Abstand 2 cm) und beispielsweise 20 cm hoch ist?
3. Es fällt auf, dass vor (halb-)staatlichen Institutionen wie z.B. dem Psychologischen Dienst für Kinder & Jugendliche, einem ehemaligen Tagesheime sowie einem Behindertenwohnhaus zum Schutz der Menschen am Trottoirrand ein Schutzgeländer auf Eingangshöhe aufgebaut wurde - beim Kinderarzt, der Bäckerei und privaten Hauseingängen jedoch nicht. Wurden diese Geländer zum Schutz von Personen gebaut? Wenn ja, welche Bedingungen müssen für den Bau / die Beantragung erfüllt sein? Wie werden Personen oder spezifische Personengruppen auf dem Weg dahin oder beim Verlassen der Institutionen geschützt?

Brigitta Gerber